

#EinfachFreuen:)

FAQ zur Dezemberhilfe

Warum gibt es eine vorläufige und eine endgültige Entlastung?

Die Soforthilfe bedeutet vereinfacht, dass Gas- und Wärmelieferanten auf die Abschlagszahlung im Dezember 2022 verzichtet haben = **vorläufige Leistung**.

In der nächsten Rechnung wird der tatsächliche Gutschriftsbetrag ausgewiesen = **endgültiger Entlastungsanspruch**.

Leistungsgemessene Kunden erhalten ihre Entlastung gleich endgültig mit der Rechnung für Dezember.

Wie berechnet sich die endgültige Entlastung für Haushalts- und Gewerbekunden?

= **1/12** der witterungsbereinigten Jahresverbrauchs**prognose** des Netzbetreibers nach § 24 GasNZV, die zum 30. September 2022 gültig ist

mal (*) dem (Brutto-)Arbeitspreis, der für den Monat Dezember 2022 im jeweiligen Lieferverhältnis vereinbart ist

plus anderen Preiselementen, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen (zum Beispiel Grundpreis).

Warum unterscheidet sich der Dezemberabschlag vom Gutschriftsbetrag?

Die Soforthilfe liegt immer etwas unter oder über ihrem Abschlag. Das hat viele Gründe.

Die Gutschrift wird immer individuell berechnet nach der Vorschrift des §2 Abs. 2 ESWGesetz, unabhängig vom Abschlag. Der Abschlag war mit 19 % Mehrwertsteuer berechnet, die Gutschrift ist es mit 7 %. Zum 01.10.2022 wurden außerdem die Preise um die Umlagen erhöht. Die Stadtwerke Schramberg erheben nur 11 Abschläge. Die Dezemberhilfe ist auf 1/12 der Jahresrechnung ausgelegt.

Wie funktioniert die Soforthilfe für Wärmekunden?

Bei der Wärme ergibt sich die Höhe der staatlichen Entlastung durch den Abschlag im September multipliziert mit dem gesetzlich festgelegten Anpassungsfaktor von 120 Prozent.

Warum ist mein aktueller Jahresverbrauch nicht in der Gutschrift berücksichtigt?

Es handelt sich um die Dezemberhilfe. Der Verbrauch des Jahres 2022 stand zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht fest und kommt folgerichtig auch nicht zur Anwendung.

Die **Gutschrift beruht immer auf einer Prognose aus** ihrem Vorjahresverbrauch, also einem Schätzwert! Diese fußt, sofern vorhanden, auf ihrem witterungsbereinigten Verbrauch 2021. Sonst kommen Erfahrungswerte zum Einsatz.

Wer bekommt die Dezemberhilfe?

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind:

alle Letztverbraucher, die von einem Erdgas- oder Wärmelieferanten am Stichtag 1. Dezember 2022 beliefert werden, für jede ihrer Entnahmestellen, in der Bundesrepublik Deutschland.

Hat ein Letztverbraucher also mehrere Entnahmestellen, steht ihm für jede dieser Entnahmestellen jeweils der Entlastungsbetrag zu.

Anspruchsberechtigte Leistungsgemessene Kunden sind Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Mio kWh. Besondere größere Kunden sind ebenfalls anspruchsberechtigt, wie bspw. Pflege- oder Bildungseinrichtungen.

Welcher Lieferant zahlt bei einem Lieferantenwechsel die Dezemberhilfe?

Verpflichteter Lieferant im Sinne des EWVG ist der, der den Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas oder Wärme beliefert.

Wechselt der Kunde den Lieferanten im Laufe des Dezembers, ist nur der Lieferant verpflichtet, der den Kunden am 1. Dezember 2022 beliefert hat. Hat ein Lieferant am 2. Dezember 2022 oder später die Belieferung des betreffenden Kunden aufgenommen, ist er nicht nach dem EWVG verpflichtet.